

**Entscheidung über die UVP-Pflicht
für die Änderung der 110-kV-Freileitung Schuby-Weding LH-13-106 zur Einbin-
dung in das UW Langstedt in der Gemeinde Sieverstedt**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 09.06.2020 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-42

Die Schleswig-Holstein Netz AG (kurz: SHNG) die 110-kV-Freileitung Schuby-Weding LH-13-106 im Bereich des Mastes 37 zur Einbindung in das UW Langstedt zu ändern.

In diesem Zusammenhang plant die WKN WERTEWIND Windpark Langstedt GmbH & Co.KG die Errichtung des Umspannwerks Langstedt 110/21kV in der Gemeinde Sieverstedt im Kreis Schleswig-Flensburg. Das Umspannwerk soll im Bereich des Mastes 37 in die 110-kV Leitung Schuby-Weding LH-13-106 eingebunden werden. Hierfür ist die Änderung der 110-kV Leitung Schuby-Weding bzw. der standortgleiche Neubau des Mastes 37 als sogenannter Kreuztraversenmast vorgesehen. Die Planung des Umspannwerks ist nicht Bestandteil des hier betrachteten Vorhabens. Die Errichtung des neuen Mastes erfolgt standortgleich; als Bauflächen werden die angrenzende Grünfläche sowie die Waldschneise genutzt. Aufgrund der zu erwartenden Gründungsverhältnisse kommt voraussichtlich eine Tiefengründung zum Einsatz. Für die Gründungsarbeiten ist das temporäre Verschwenken des Mastes 37 auf ein Provisorium erforderlich. Für die Baustelleneinrichtungsflächen, die Zuwegungen und ein mögliches Provisorium werden ausschließlich Grünlandflächen bzw. die vorhandene Waldschneise bauzeitlich in Anspruch genommen. Aufgrund der leicht verringerten Traversenbreite des neuen Mastgestänges reduzieren sich auch die Schutzbereiche zwischen M36 und M38. Eine Aufweitung der Waldschneise ist nicht erforderlich. Das neue Spannfeld zur Anbindung des Umspannwerks quert einen Knick auf ca. 10m. In Abhängigkeit vom Bodenabstand ist hiermit eine Aufwuchshöhenbegrenzung nicht auszuschließen. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Zuwegun-

gen ordnungsgemäß zurückgebaut und die Böden rekultiviert. Da sich die Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden ausschließlich auf den direkten Mastbereich oder kleinräumigen Provisoriumsbereich beschränken und zeitlich begrenzt sind, können erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft, Mensch und Landschaft sind aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkintensität von untergeordneter Bedeutung.

Im direkten Vorhabensbereich liegen keine Natura 2000 Gebiete. Als nächstgelegenes Natura 2000 Gebiet befindet sich das FFH-Gebiet DE 1322-391 „Treene Winderatter See“ bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au ca. 3 km westlich des Vorhabensbereichs. Im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens liegen keine rechtsverbindlich festgesetzten oder geplanten anderen Schutzgebiete, welche durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder Ihre Wechselwirkungen sind sehr geringfügig oder nicht zu erwarten. Gem. der Anlage 1 des UVPG fallen Umspannwerke nicht unter die Belange des UVPG. Weitere Vorhaben, welche einer kumulierenden Betrachtung unterlägen, bestehen nicht.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.